
HÄRTING 

SPORT UND RECHTSEXTREMISMUS UND RECHT

Fabian Reinholz | HÄRTING Rechtsanwälte



Recht und Rechte

Rechtsradikale, Rassisten, Neonazis
– wie wird man sie los?

- Im Verein
- In der Gaststätte



Was (wer) ist rechtskradikal?

AfD

Hooligans

Pegida

Skinheads

NPD

Reichsbürger

DVU

Kameradschaftsvereine

Begriffe



- Nationalsozialistisch
- Rassistisch
- Antisemitisch
- Antidemokratisch

(aus NPD Verbotsverfahren: BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 18. März 2003 - 2 BvB 1/01 - Rn. (1-154))



Grundrechte die Rechtsradikalismus und Rassismus entgegenstehen

Art. 3 Abs. 3 GG

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]

Art 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, [...] zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verliert diese Grundrechte.

Art 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Grundrechte des Einzelnen



Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 3 Abs. 3 GG

Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art 5 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Strafrecht



§ 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

§ 86a Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen

§130 StGB Volksverhetzung

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen



Vereinsrecht



- Der Verein ist geregelt in §§ 21 ff. BGB
- Verfassung des Vereins ist die **Satzung** (§ 25 BGB)
- Beschlussorgan: **Mitgliederversammlung** (§ 32 BGB)
- Vertretung: **Vorstand** (§ 26 BGB)



Ausschluss von Mitgliedern

Inhaltliche Voraussetzungen

- Es gibt **keine gesetzlichen Bestimmungen**.
- Ausschlussgründe müssen sich aus der **Satzung** ergeben.
- Enthält Satzung keine Ausschlussgründe, ist **Ausschluss aus wichtigem Grund** möglich.

Ausschluss von Mitgliedern

Inhaltliche Voraussetzungen



- Der Fall FC Ostelbien Dornburg (2015)
 - Spieler des Vereins gehören laut Verfassungsschutz zur rechtsradikalen Szene
 - Schiedsrichter und andere Vereine beklagen Übergriffe bei Spielen gegen den Verein
 - Ausschluss aus dem LSB
 - einstweiliger Verfügungsantrag des Clubs scheitert vor dem OLG Naumburg



Ausschluss von Mitgliedern

Inhaltliche Voraussetzungen

Satzung LSB:

Der LSB handelt [...] insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

- Er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen **gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus** [...].
- Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlichen Stellung in den Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der LSB Sachsen-Anhalt wirkt mit seinen Mitgliedsorganisationen **gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt, Gewaltverherrlichung und Homophobie**.

Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein **Ausschluss aus dem LSB** erfolgen: bei einem groben Verstoß gegen [...] die Interessen des LSB, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein.

Ausschluss von Mitgliedern

Inhaltliche Voraussetzungen



- Der Fall Pühse (2011)
 - Jens Pühse war Spitzenkandidat der Bremer NPD im Wahlkampf 2011
 - Ausschluss aus dem Verein Werder Bremen, da Pühse seine Mitgliedschaft zu Wahlkampfzwecken „missbraucht habe“
 - Klage von Pühse vor dem LG Bremen scheitert (31.1.2013 7 O 24/12).



Ausschluss von Mitgliedern

Inhaltliche Voraussetzungen

- Beschränkte gerichtliche Kontrolle vereinsrechtlicher Disziplinarmaßnahmen, wenn Verein **kein Monopolverein** ist (Monopolvereine haben wirtschaftlich oder sozial überragende Machtstellung)
- Aus **Art. 9 GG** folgt Vereinsautonomie: Gericht prüft Maßnahme nur auf
 - Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
 - grobe Unbilligkeit oder Willkür (Ausschluss gesetz- oder sittenwidrig, steht mit dem GG nicht in Einklang)
- Politische Gesinnung kann Ausschlussgrund sein.
- Keine eigene Sachverhaltsermittlung des Gerichts.

Ausschluss von Mitgliedern

Formale Voraussetzungen



- Satzung regelt **Ausschlussverfahren**
- Ausschlussgründe entsprechen den satzungsmäßigen Voraussetzungen
- **Anhörungs pflicht** (Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme haben)
- Grundsätzlich ist über den Ausschluss in der **Mitgliederversammlung** zu beschließen (abweichende Regelung möglich)
 - Aufnahme in die Tagesordnungspunkte
 - Angabe von **Tatsachen**; Begründung des Ausschlusses
 - Abstimmung (Mehrheit gemäß Satzung; ohne Regelung genügt einfache Mehrheit)



Ausschluss von Mitgliedern

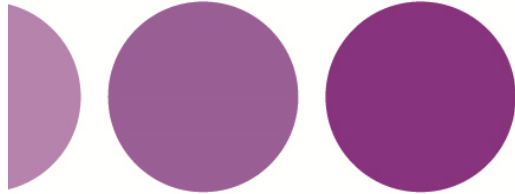
Gerichtliche Überprüfbarkeit

Eingeschränkte Kontrolle durch staatliche Gerichte

Gerichtliche Kontrolle erstreckt sich darauf, ob:

- verbandsinternes Verfahren eingehalten wurde, das den elementaren rechtsstaatlichen Normen und der verbandseigenen Verfahrensordnung entspricht,
- verhängte Maßnahmen eine Stütze im Gesetz oder in wirksamen Bestimmungen des vereinsinternen Regelwerks finden,
- die zugrunde liegenden Tatsachen fehlerfrei ermittelt wurden und
- die Maßnahmen nicht grob unbillig oder willkürlich getroffen sind.

Tipps für die Satzung



- Werte des Vereins in der Satzung bestimmen
 - zB unter Zuhilfenahme gesetzlicher Regelungen (GG, Strafrecht)
- Ausschlussgründe in der Satzung eindeutig regeln
 - Ausschlussgrund nicht zu unbestimmt formulieren („rechtsradikal“)
 - Ausschlussgrund an Verstoß gegen satzungsmäßige Vereinsziele knüpfen
- Ausschlussverfahren in der Satzung eindeutig regeln



Hausrecht



Hausrecht

Allgemeines

- Folgt aus dem Eigentums- und Besitzrecht an Grundstücken (§§ 858 ff., 903, 1004 BGB)
- Gilt für jeden eingefriedeten Bereich (Gebäude, Grundstücke, Veranstaltungsflächen)
- Inhaber: Eigentümer, Pächter, Mieter
- Begründet **Verbots- und Abwehrrechte** (u.a. Hausverbote, Film- und Fotoverbote)
- Privatautonomie; Kontrahierungsfreiheit: **freie Entscheidung**, wem Zugang gewährt wird.

Hausrecht

Rechte



- Hausrecht berechtigt nicht zum Hausverbot, wenn
 - **vertraglicher Anspruch** auf Zugang zum Gelände besteht (Beherbergungsvertrag, Stadionticket, Vereinsmitgliedschaft) UND
 - **kein außerordentlicher Kündigungsgrund** vorliegt
- Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei ist per se kein Kündigungsgrund (BGH, 9. März 2012 - V ZR 115/11)
- Achtung: **§ 19 AGG** nicht einschlägig, da sich AGG nicht auf Benachteiligungen wegen politischer Gesinnung erstreckt!



Hausrecht

Formale Anforderungen

- Hausrecht ist auch nach Vertragsschluss regelbar!
 - Hausordnung
 - Ticketbedingungen
- **Kenntnisnahme** muss Vertragspartner **bei Vertragsschluss** möglich sein (vergleichbar wie bei AGB).
- Kündigungsgründe und Befugnisse sind klar zu bestimmen (z.B. Mitgliedschaften in rechtsextremen Vereinigungen; Tragen rechtsextremer Markenbekleidung oder Verwendung rechtsextremer Symbole)

Hausrecht

Formale Anforderungen



Auszug aus einer **Muster Hausordnung**, die zur außerordentlichen Kündigung des Beherbergungsvertrages gegenüber einem Rechtspolitiker **nicht berechtigen** würde:

§5 Rücktritt der Gaststätte/des Hotels

Ferner ist der Vermieter/die Vermieterin berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- *Plätze, Zimmer oder Räume **unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen**, z.B. in der Person des Mieters/der Mieterin oder des Zwecks der Anmietung/Veranstaltung, gebucht werden*
- ***begründeter** Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung/die Anmietung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses oder unserer Gäste gefährdet.*

HÄRTING

FABIAN REINHOLZ

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



Foto: Bernd Jaworek

reinholz@haerting.de

Twitter: @freinholz

www.sportsandlaw.de

HÄRTING Rechtsanwälte | www.haerting.de

Chausseestraße 13, 10115 Berlin | Tel. +49 30 28 30 57 40 | Fax. +49 30 28 30 57 44